

**3. Änderungstarifvertrag
vom 10.11.2017
zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH
(TV-Ärzte EKS)
vom 01.01.2007**

Zwischen

der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte EKS

Die Entgelttabelle aus § 18 Abs. 1 und die Bereitschaftsdienstentgelte aus § 12 Abs. 2 des TV-Ärzte EKS vom 01.01.2007 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 24.02.2015 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte EKS

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifpluralität

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH stehen.
- (2) „Im Falle einer Kollision dieses Tarifvertrages nach § 4 a Tarifvertragsgesetz mit dem Tarifvertrag einer anderen Gewerkschaft, wendet der Arbeitgeber für die Ärztinnen und Ärzte den vorliegenden Tarifvertrag an. „Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen des § 4 a Tarifvertragsgesetz (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. „Sollte durch eine Änderung des Tarifvertragsgesetzes die tarifvertragliche Dispositivität entfallen oder die vorliegende Regelung undurchführbar oder eingeschränkt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine so weit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

2. In § 6 Absatz 9 Satz 1 wird „bis zu drei Arbeitstagen“ in „bis zu fünf Arbeitstagen“ geändert.

3. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

		ab 01.01.2018
EG I	25,73	28,17
EG II	29,84	33,50
EG III	32,41	36,16
EG IV	34,47	39,34

4. § 12 Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 31.12.2019 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen zum selben Zeitpunkt um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

5. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) „Die Ärztin/Der Arzt erhält für ab dem 01.01.2018 geleisteten Bereitschaftsdienst zusätzlich zum Entgelt nach Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an einem Feiertag je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts gemäß Absatz 2. „Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

6. In § 18 wird die bisherige Entgelttabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I Arzt	3.811,26	4.035,09	4.183,89	4.381,52	4.687,06	4.842,17		
	3.897,01	4.125,88	4.278,03	4.480,10	4.792,52	4.951,12		ab 01.01.2018
	3.924,29	4.154,76	4.307,97	4.511,46	4.826,07	4.985,78		ab 01.07.2018
	4.040,06	4.277,33	4.435,06	4.644,55	4.968,44	5.132,86		ab 01.01.2019
	12*	12*	12*	12*	12*			
II Facharzt	5.011,97	5.425,31	5.789,26	5.948,88	6.159,88	6.315,71	6.403,01	
	5.124,74	5.547,38	5.919,52	6.082,73	6.298,48	6.457,81	6.547,08	ab 01.01.2018
	5.160,61	5.586,21	5.960,95	6.125,31	6.342,57	6.503,02	6.592,91	ab 01.07.2018
	5.312,85	5.751,00	6.136,80	6.306,00	6.529,67	6.694,86	6.787,40	ab 01.01.2019
	36*	36*	24*	24*	24*	36*		
III Oberarzt	6.299,90	6.675,23	7.066,70					
	6.441,65	6.825,42	7.225,70					ab 01.01.2018
	6.486,74	6.873,20	7.276,28					ab 01.07.2018
	6.678,10	7.075,96	7.490,93					ab 01.01.2019
	36*							
IV Ltd. Oberarzt	7.367,99	7.759,47						
	7.533,77	7.934,06						ab 01.01.2018
	7.586,51	7.989,60						ab 01.07.2018
	7.810,31	8.225,29						ab 01.01.2019
	36*							

*Verweildauer in der Stufe in Monaten

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) „Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe I erhalten nach 6 Monaten Verweildauer in Stufe 4 folgendes Tabellenentgelt:

4.451,42 Euro	
4.551,58 Euro	ab 01.01.2018
4.583,44 Euro	ab 01.07.2018
4.718,65 Euro	ab 01.01.2019.

„§ 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

8. § 27 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bei einer ärztlichen Tätigkeit bis zu 5 Jahren	28 Arbeitstage,
bei einer ärztlichen Tätigkeit ab dem 6. Jahr	29 Arbeitstage,
bei einer ärztlichen Tätigkeit ab dem 11. Jahr	30 Arbeitstage.

9. Am Ende von § 27 Absatz 1 wird vor der Protokollerklärung zu Satz 6 folgende weitere Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Vereinbart der Arbeitgeber mit ver.di in einem Tarifvertrag für die nichtärztlichen Beschäftigten einen höheren als in Satz 2 Urlaubsanspruch oder den gleichen wie in Satz 2 Urlaubsanspruch mit einer kürzeren Anspruchsvoraussetzung (Dauer der Tätigkeit), so gilt dieser Anspruch auch für die Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags.

10. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden
 - a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019;
 - b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019;
 - c) §§ 10, 11 Abs. 3 und § 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Buchst. c) können die Entgelttabelle aus § 18 Abs. 1 und die Bereitschaftsdienstentgelte aus § 12 Abs. 2 ohne

Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019, schriftlich gekündigt werden.

11. Es wird folgender § 40 eingeführt:

§ 40
Salvatorische Klausel

„Sollte eine der Regelungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem solchen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.“

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Dieser Änderungstarifvertrag tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 Punkte 2, 8 und 9 zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem solchen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.

Schmalkalden/Erfurt, den
